

Umsetzungsbegleitung BTHG

Regionalkonferenz von Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Folgen der Leistungstrennung: Erfahrungen aus dem Bereich „Wohnen“

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalte des Vortrages

| | Folgen der Leistungstrennung |
|----|--|
| 1. | Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen (Projektphase 1) |
| 2. | Mieten oberhalb der 125%- Angemessenheitsgrenze als Kosten der Fachleistung (Projektphase 2) |
| 3. | Kurzzeitwohnen |

TOP 1:

Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen
(Projektphase 1)

Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen (Projektphase 1)

Auftrag: Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

- **Grundsätzlich Orientierung an der Empfehlung der AG-Personenzentrierung**
 - Einteilung in Wohnflächen,
 - Fachleistungsflächen und
 - Mischflächen
- **Einteilung erfolgt anhand von**
 - Raumprogrammen nach DIN 277,
 - den Bauplänen und
 - Eindrücken bei den Vor-Ort-Terminen
- **Kontrollfrage:** „Gibt es diese Fläche/diesen Raum auch in einem Mehrparteienhaus mit Miet-/Eigentumswohnungen?“
- **Problemfälle: Flur-Flächen**

Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen (Projektphase 1)

Auftrag: Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

- **Aufteilungen der Leistungen nach Kriterienkatalog**
 - Aufteilung der Personalaufwendungen nach Fach- und existenzsichernden Leistungen
 - Aufteilung der Sachaufwendungen nach Fach- und existenzsichernden Leistungen
 - unter anderem Aufteilung der Betriebskosten nach Fach- und existenzsichernden Leistungen
 - Aufteilung der Investitionsaufwendungen
 - Aufteilung der Flächen nach Fach- und existenzsichernden Leistungen (in den meisten Fällen im Verhältnis 80% Wohnfläche und 20% Fachleistungsfläche)

TOP 2:

**Mieten oberhalb der 125%-
Angemessenheitsgrenze als Kosten
der Fachleistung (Projektphase 2)**

Mieten oberhalb der 125%- Angemessenheitsgrenze als Kosten der Fachleistung (Projektphase 2)

Zusätzlicher Auftrag zu Trennung der Leistungen: objektive Kriterien zu übersteigenden Mieten

• Fallkonstellationen der Kosten der Unterkunft

- KdU bis 100% der durchschnittlichen Warmmiete gelten stets als angemessen (untere Angemessenheitsgrenze)
- KdU > 100% bis 125%: i.V.m. Zusatzkosten lt. §42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII gelten als angemessen (obere Angemessenheitsgrenze)
- KdU + Zusatzkosten > 125%: nach §42a Abs. 6 SGB XII ist der übersteigende Teilbetrag ein Anspruch aus den Leistungen der EGH
- KdU ohne Zusatzkosten >125%: Übersteigender Teilbetrag wird weder vom Sozialhilfeträger noch von der EGH übernommen

Mieten oberhalb der 125%- Angemessenheitsgrenze als Kosten der Fachleistung (Projektphase 2)

Zusätzlicher Auftrag zu Trennung der Leistungen: objektive Kriterien zu übersteigenden Mieten

- **Zusätzliche Kosten nach § 42 a Absatz 5 Satz 6 SGB XII**

- Definition der Zusatzkosten und der Kriterien zur Bezifferung der Höhe der maximalen Kosten

| Nr. 1: Möbelzuschlag | Nr. 2: Wohn- und Wohnnebenkosten | Nr. 3: Haushaltsstrom, Haushaltsgroßg. u. In. | Nr. 4: Telekommunikationskosten |
|---|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Festlegung übernahmefähiger Möbel | <ul style="list-style-type: none">• Wohnkosten = barrierefreie Wohnung• Wohnnebenkosten = bspw. Betriebskosten | <ul style="list-style-type: none">• Festlegung des Haushaltsstroms• Festlegung übernahmefähiger Haushaltsgroßgeräte• Festlegung der Instandhaltungskosten | <ul style="list-style-type: none">• Wegfall des Rundfunkbeitrags f. Menschen m. Behinderung |

Mieten oberhalb der 125%- Angemessenheitsgrenze als Kosten der Fachleistung (Projektphase 2)

Zusätzlicher Auftrag zu Trennung der Leistungen: objektive Kriterien zu übersteigenden Mieten

- **Übersteigender Betrag als Kosten der EGH**

- Bei übersteigenden KdU + Zusatzkosten > 125 %: Übernahme durch EGH-Träger

| Landkreise | Anerkannte KdU (2021) | Zusatzkosten bis 125% | Kostentragung der EGH ab: |
|------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| Saarbrücken | 445,69 € | 111,42 € | 557,11 € |
| Saarlouis | 428,80 € | 107,20 € | 536,00 € |
| Merzig | 407,29 € | 101,82 € | 509,11 € |
| St. Wendel | 400,25 € | 100,06 € | 500,31 € |
| Neunkirchen | 410,56 € | 102,64 € | 513,20 € |
| Saar-Pfalz-Kreis | 401,63 € | 100,41 € | 502,04 |

TOP 3: Kurzzeitwohnen

Kurzzeitwohnplätze

- **Kurzzeitwohnplätze im Saarland**

- Aktuell **44 Kurzzeitwohnplätze** auf alle Landkreise des Saarlandes verteilt
- Ab Anfang 2022 werden **67 Kurzzeitwohnplätze** in Betrieb genommen sein
- Weiterer Ausbau bis 2025 geplant.

- **Ziele des Kurzzeitwohnens**

- Entlastung von betreuenden Angehörigen oder Bezugspersonen
- Sicherstellung der Versorgung bei temporären Ausfällen der betreuenden Angehörigen oder Bezugspersonen
- Vermeidung oder Hinausschieben von Aufnahmen in die besondere Wohnform
- Stabilisierung bei Krisen im ambulant betreuten selbstbestimmten Wohnen
- Prüfung der Notwendigkeit und Eignung der Aufnahme in die besondere Wohnform

Kurzzeitwohnplätze

- **Frage der Flächenaufteilung**
 - weniger bürokratischer Aufwand bei der Zuordnung der Fachleistungsfläche
 - Involvierung von 2 Parteien
- perspektivisch soll die Leistung „Kurzzeitwohnen“ innerhalb der Leistungsbeschreibung Wohnen beinhaltet sein (Räumlichkeiten und Personal)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**